



Aktenzeichen: 614/br

Datum: 18.04.2024

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss

**Bauantrag zur Errichtung eines Sauerstofftanks; Heßheimer Straße;
Flurstücksnr.: 2572/6**

Die Verwaltung berichtet:

Der Antragsteller beantragt die Errichtung eines Sauerstofftanks auf dem Werksge-
lände der dort ansässigen Firma mit der Flurstücksnummer 2572/6.
Das Produkt wird in flüssiger, tiefkalter Form über Straßentankfahrzeuge angeliefert
und kann sodann entweder direkt in flüssiger Form oder durch Zwischenschalten ei-
nes Produktverdampfers in gasförmiger Form entnommen werden.
Für die Aufstellung des Sauerstofftanks wird eine 2,80 m x 8,20 m große Fläche der
südlich auf dem Grundstück liegenden Grünfläche versiegelt.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschluss- vorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen	Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Ver- waltung ist beigefügt:	Unterschrift:				
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				



Abb. 1: Luftbild der näheren Umgebung o. M.
Nähere Umgebung nach Art der baulichen Nutzung ———
Bereich des Vorhabens ○

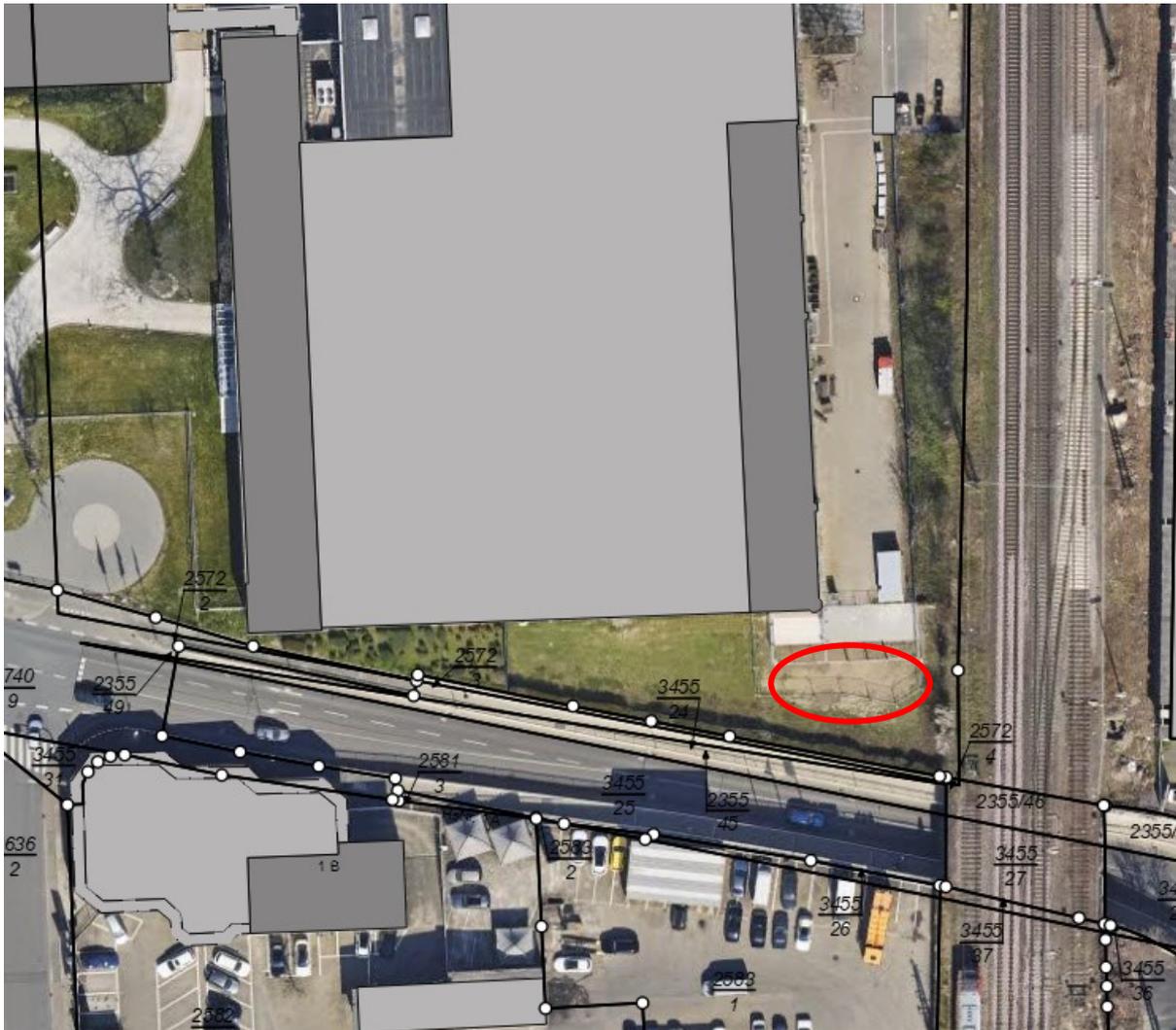


Abb. 2: Luftbild Detailausschnitt der näheren Umgebung o. M. Bereich des Vorhabens 

Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans, somit ist die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die maßgeblich prägende nähere Umgebung umfasst das in Abb. 1 dargestellte Firmengelände an der Heßheimer Straße.

Gemäß § 34 Abs. 2 BauGB beurteilt sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach seiner Art alleine danach, ob es nach der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnung in einem der dort verzeichneten Baugebiete allgemein zulässig wäre.

Das Vorhaben befindet sich inmitten einer großräumigen Gewerbe- und Industriebetriebsfläche. Somit fügt sich das Vorhaben nach seiner Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein.

Des Weiteren, so § 34 Abs. 1 BauGB, bestimmt sich die Zulässigkeit eines Vorhabens nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche.

che, die überbaut werden soll und ob es sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden und die Erschließung muss gesichert sein.

Die nähere Umgebung wird durch die baulichen Anlagen des Werksgeländes selbst geprägt.

Sowohl die Grundfläche, als auch die Bauweise werden durch das geplante Vorhaben nicht tangiert. Der geplante Sauerstofftank fügt sich hinsichtlich seiner geringen Höhe von 4,50 m in die nähere Umgebung des Werksgeländes ein.

Maßgebliche Baulinien, -grenzen oder -tiefen sind im vorliegenden Fall nicht zu beachten, da das Vorhaben in mitten eines im Zusammenhang bebauten Gewerbe- und Industriegelände errichtet werden soll.

Das Vorhaben fügt sich folglich gemäß § 34 BauGB in die nähere Umgebung ein und ist somit genehmigungsfähig.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wurden die immissions- und wasser-schutzrechtlichen Belange berücksichtigt.

Die Erschließung des Grundstückes bleibt unverändert und ist über die Heßheimer Straße gesichert.

Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie das Ortsbild werden nicht beeinträchtigt.

Die Verwaltung erachtet aus den vorgenannten Gründen das Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht nach § 34 BauGB als genehmigungsfähig.

Die Verwaltung sieht vorliegend keinen Anlass für die Änderung oder die Aufstellung eines (vorhabenbezogenen) Bebauungsplans, für eine Rückstellung des Vorhabens sowie für eine Veränderungssperre.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

Anlage:

- Lageplan
- Ausschnitt des Grundrisses
- Ansicht